

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 122 - 125

Obligationenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Stiftungsvermögen der Filialkirche von dieser Concurrenz frei ist, weil es weder einen Theil des Pfarrkirchen-Vermögens bildet, noch seiner Natur nach die Eigenschaft eines dem Pfarrsprengel „Eingepfarrten“ haben kann, weil ferner diese Beitragspflicht der Letzteren keine Reallast ist — (Förster, preuß. Priv.-R. 3. Aufl. Bd. 3 §. 284 Anm. 117 S. 399) — und grundsätzlich jedes Stiftungsvermögen streng dem vorgeschriebenen Zwecke gewidmet bleiben muß. Urth. v. 18. Dez. S.W.-Nr. 6244.

Obligationenrecht. Pactum de contrahendo. Incessibilität der Forderungen hieraus.

Mit Vertrag v. 21. Mai 1875 hat die S. ihr Anwesen an H. verkauft, dabei aber einige Grundstücke sich vorbehalten und bezüglich dieser war im Vertrage vereinbart worden:

„daß dieselben nach ihrem Tode amtlich abgeschätzt werden müssen und daß H. das Recht hat, diese Realitäten von ihren Erben um 2000 fl. unter dem Schätzungspreise zu erkaufen.“

Darauf verkaufte H. das Anwesen an M., und dieser klagte gegen die Erben der S. auf Vollzug des eben erwähnten dem H. eingeräumten Rechtes, wurde aber mit seiner Klage abgewiesen, weil dieses Recht als ein höchst persönliches weder durch Cession noch durch Vererbung übertragbar sei, noch nach dem Vertragswillen zu einem solchen habe gemacht werden wollen. Daß die dagegen erhobene Revisionsbeschwerde zurückweisende oberstrichterliche Urtheil spricht sich hierüber also aus:

Zuerst ist die rechtliche Natur der fraglichen Vertragsbestimmung zu erörtern.

Mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, daß diese Vertragsbestimmung nicht etwa als ein sofort perfekter nur an den gewissen Eintritt eines Ereignisses — dies certus — geknüpfter Kaufver-

trag zu betrachten sei; denn das Recht durch seine Willensäußerung in Uebereinstimmung mit dem durch Vorvertrag gebundenen Willen des Andern den zum Vertragsschlusse erforderlichen Konsens der Betheiligten herbeizuführen, enthält noch nicht den Vertrag selbst. Vielmehr bildet das hier dem G. eingeräumte Recht und die von dem Mitkontrahenten als Korrelat übernommene Verpflichtung ein *pactum de contrahendo*, einen sogenannten Vorvertrag, durch welchen die Verbindlichkeit zum Abschlusse des Hauptvertrages übernommen wird. Windscheid, Pand. 5. Aufl. S. 310; Göppert, z. Lehre v. d. pacto de contrahendo in d. frit. Vierteljahrsschrift Bd. 14 S. 400 u. f.

Wie in dieser lektallegirten Erörterung über die rechtliche Natur und die rechtlichen Wirkungen dieser Art von Verträgen zutreffend ausgeführt wird, sind unter den *pactis de contrahendo* jedenfalls nur bereits bindende Verträge zu verstehen, welche definitiv sei es einen Theil, sei es beide Theile, wechselseitig obligiren sollen. Ihr Wesen besteht in der Richtung des Vertragswillens der Betheiligten auf ein künftiges *contrahere*.

Hienach darf ein *pactum de contrahendo* zunächst nicht als ein durch das Wollen des hienach Berechtigten bedingter Vertrag aufgefaßt und auf denselben jene Rechtsnorm angewendet werden, welche hinsichtlich jener Pakte gelten — vgl. fr. 69 D. 35. 1 — deren Entstehung auf den freien Willen des Promissars gestellt sind; denn es ist selbstverständlich und jedem Vertragsrechte eigenthümlich, daß ohne des Berechtigten Willen die Erfüllung, d. h. hier der Abschluß des in dem *pactum de contrahendo* gewollten Vertrages, nicht geschehen kann. Dadurch aber wird das *pactum* nicht zu einem bedingten. Vgl. Göppert a. a. O. S. 406.

Ebensowenig ist es zutreffend, wenn das hier fragliche *pactum de contrahendo* als ein *pactum*

protimiseos oder retroemtionis aufgefaßt werden will, da diese Vertragsarten nach Inhalt und Voraussetzungen hievon wesentlich verschieden sind; es können deshalb auch nicht die in Nr. 10 der Anm. z. bayer. Odr. Thl. IV c. 4 §. 15 enthaltenen Bemerkungen hieher verwerthet werden. —

Die hier streitige Bestimmung des Kaufvertrages vom 21. Mai 1875 bildet eine Nebenverabredung, durch welche zwar nur der Käufer zum contrahere berechtigt wurde, womit ein einseitiger Vertrag gegeben erschiene; allein da diese Vereinbarung ein pactum adjectum zu einem zweiseitigen Vertrage und einen Theil der von der Verkäuferin übernommenen Verpflichtung bildet, welcher sein Aequivalent in der der danach normirten Höhe des Kaufpreises findet, nimmt auch diese Nebenabrede den Charakter eines zweiseitigen Vertrages an.

Betrachtet man nun das vom Kläger beanspruchte Recht als eine aus dem Vertrage v. 21. Mai 1875 sich ableitende Forderung, und kann man in dem erhobenen Anspruche nicht das allerdings durch Cession nicht zu rechtfertigende Verlangen des Eintritts in jenes durch den Vertrag geschaffene Obligationenverhältniß erblicken, so würde die Cessibilität dieses nur die Leistungsverbindlichkeit des anderen Theiles betreffenden Anspruchs im Allgemeinen nicht zu beanstanden sein, da die Cessibilität auch derartiger Ansprüche die Regel bildet. Mühlenbruch, Cession §. 22; Bangerow, Pand. §. 574 Note 3; Bayer. Odr. Thl. II c. 3 §. 8 Nr. 5 u. Anm. Nr. 3.

Im bayerischen Landrechte a. a. O. wie in der Lehre des gemeinen Rechtes ist jedoch der Satz anerkannt, daß solche Forderungen, welche durch die bei ihnen eintretenden besonderen Voraussetzungen an die Person des Berechtigten gebunden erscheinen, nicht cedirt werden können, was insbesondere da eintritt, wo die Forderung an die Person des Gläu-

bigerß in der Art geknüpft ist, daß ihr Wesen und Inhalt ein anderer würde, wenn sie nicht der Gläubiger selbst, sondern ein Dritter für eigene Rechnung geltend machen würde. Mühlenbruch a. a. O. S. 307; Schmid, Grundlehren der Cession Bd. 2 S. 95 u. 285.

Hält man daran fest, daß das Wesen des hier eingeräumten, auf einem pacto de contrahendo beruhenden Rechtes in dem Anspruche besteht, daß zwischen S. und den Erben der S. über die näher bezeichneten Realitäten um den auf die im Vertrage angegebene Weise zu findenden Preis ein Kaufgeschäft geschlossen werde, so ist nicht zu verkennen, daß es eine mit der übernommenen Verpflichtung wesentlich differirende Forderung wäre, wenn der Vollzug eines Kaufvertrages zwischen M. als Käufer und den Erben der S. als Verkäufern auf Grund jener Vereinbarung gefordert werden wollte. Bei der Wesenheit der Person des Käufers für das Kaufgeschäft würde eben dieser Vertrag, abgeschlossen mit einer anderen Person als jener, für welche die Verpflichtung zum Abschlusse eingegangen wurde, auch ein anderer sein als derjenige, welchen einzugehen in dem Vorvertrage versprochen wurde, d. h. durch die Uebertragung des Rechtes von dem Berechtigten auf einen Dritten würde die Forderung selbst eine andere werden; in solchem Falle aber ist, wie gezeigt, der debitor cessus berechtigt, dem Versuche des Cessionars ihn zu einer nicht in dieser Art geschuldeten Leistung zu nöthigen, entgegenzutreten. Schmid a. a. O. S. 285.

In Uebereinstimmung mit dieser Ausführung und im Hinblick auf die enge Verknüpfung des contracte mit der Person dessen, mit welchem der Abschluß eines Vertrages gewollt ist, nimmt auch Göppert a. a. O. S. 424 u. f. an, daß es eine Eigenthümlichkeit der unter dem Namen der pacta